

Online-Demonstration vor Gericht

Am 20. Juni 2001 fand auf Initiative der antirassistischen Netzwerke Libertad! und kein mensch ist illegal Deutschlands erste große Protestaktion im Internet statt. Aus Protest gegen die Beteiligung der Lufthansa AG an Abschiebungen und die damit verbundenen Profite des Unternehmens legten damals mehr als 13.000 Menschen die Internetseiten der Lufthansa mit ihren Anfragen zeitweise lahm – und dies öffentlichkeitswirksam am Tag der Aktionärsversammlung des Unternehmens. Nach eigenen Angaben aus dem Jahr 2000 führt die Lufthansa jährlich rund 10.000 Abschiebungen auf ihren Linienflügen durch; dabei gab es bereits zwei Todesfälle.



Was als erfolgreiche Protestaktion begann, droht nun zum juristischen Präzedenzfall zu werden: Ende Dezember 2004 erhob die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main Anklage gegen den Betreiber der Internetseiten www.libertad.de wegen Nötigung und Aufruf zur Nötigung. Der Anklageerhebung war eine Strafanzeige der Lufthansa wegen Computersabotage, Datenveränderung und Nötigung im Sommer 2001 vorangegangen. Im Oktober des gleichen Jahres beschlagnahmte die Frankfurter Polizei bei einer Razzia in den Räumen von Libertad! zehn Computer und weitere Datenträger, die nach Angaben von Libertad! zum größten Teil bis heute nicht zurückgegeben wurden. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt bot Libertad! schließlich im Mai 2004 die Einstellung des Verfahrens an. Auflage dafür sollte neben einem Schuldeingeständnis sein, dass Libertad! auf die Rückgabe der beschlagnahmten Computer verzichtet. Libertad! hält den Protest nach wie vor für legitim und lehnte das Angebot deshalb ab, so dass es letztendlich zur Anklageerhebung kam.

Ob das Amtsgericht Frankfurt die Anklage zur Hauptverhandlung zulassen wird, war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt. Sollte es dazu kommen, werden politische Protestformen im Internet in Deutschland erstmals einer juristischen Würdigung unterzogen – und im Falle einer Verurteilung künftig wohl deutlich erschwert werden. Dabei wird es nicht nur darum gehen, ob das in Artikel 8 Grundgesetz gewährte Recht auf Versammlungsfreiheit, auf das Libertad! sich beruft, auch im virtuellen Raum gilt. Kernfrage dürfte sein, ob die Mobilisierung zu einer Protestaktion im Internet überhaupt eine Nötigung darstellen kann oder vielmehr von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Während die Lufthansa mittlerweile das Interesse an dem Fall offenbar verloren hat, sieht Libertad! einem möglichen Prozess gelassen entgegen: Er bietet die Möglichkeit, die bis heute kaum geänderte Abschiebepaxis der Lufthansa und die damit verbundenen politischen Forderungen wieder in die öffentliche Diskussion zu bringen.

Tanja Nitschke, Karlsruhe/Nürnberg

Infos und Spendenaufruf: www.libertad.de

Luftsicherheitsgesetz in Kraft

Das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) soll, so jedenfalls steht es in § 1, dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs dienen. Dazu legt es in seinem umstrittenen § 14 Abs. 3 fest, dass die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt auf ein ziviles Luftfahrzeug durch die Streitkräfte der Bundeswehr nur zulässig ist, wenn nach den Umständen davon ausgegangen werden kann, dass das Flugzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll. Erst nach einigem Zögern unterzeichnete Bundespräsident Horst Köhler letztlich das Gesetz. Dieses Zögern ist darauf zurückzuführen, dass es sich dabei in zweifacher Hinsicht um ein Novum handelt. Zum einen wird der kriegerische Einsatz der Bundeswehr im Inneren zugelassen, zum anderen soll erstmals die Tötung eines Nichtstörers – also eines unbeteiligten Dritten – erlaubt werden.



Das bestehende Polizeirecht erlaubt in besonderen Konstellationen bereits die Tötung eines Menschen, um das Leben eines anderen zu retten. Der nicht unumstrittene so genannte "finale Rettungsschuss" richtet sich hierbei jedoch gegen den Angreifer, um das Opfer aus einer lebensbedrohlichen Lage zu befreien. Etwas deutlich anderes bedeutet jedoch der Abschuss eines entführten Luftfahrzeugs. Hierbei werden die unbeteiligten InsassInnen des Flugzeugs "geopfert", um Menschen am Boden zu retten. Es findet, um es mit Köhlers Worten zu sagen "eine Abwägung von Leben gegen Leben" statt und eine solche verbietet das Grundgesetz zu recht. Auch der Versuch der Bundesregierung, die Rechtfertigung dadurch beizubringen, dass die Menschen an Bord der Maschine in jedem Fall den Tod fänden, kann nicht überzeugen, denn die Problematik einer jeden Prognoseentscheidung ist hinlänglich bekannt, nicht zuletzt aus der erst kürzlich breit geführten Folterdebatte.

Der zweite umstrittene Aspekt des LuftSiG ist der wacklige Boden, auf dem die Normen ruhen. Das Grundgesetz (GG) bestimmt in Art. 87a Abs. 2, dass die Streitkräfte im Inneren nur eingesetzt werden dürfen, sofern dies das GG eindeutig vorsieht. Solche Fälle sind die des Art. 35 Abs. 2 und 3 GG. Diese Ermächtigungen dienen der regionalen und überregionalen Katastrophenhilfe, stellen jedoch – anders als das die Bundesregierung sieht – keine Grundlage für die Ermächtigung der Streitkräfte zur Bekämpfung von Terrorangriffen im Inneren dar. Nicht besser sind natürlich die Vorschläge der Opposition, gleich verfassungsrechtlich die Eingriffsbefugnisse der Bundeswehr auszuweiten.

Es bleibt nur zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht einer Klage gegen das LuftSiG stattgibt, damit die menschenunwürdige Regelung gekippt und so eine weitere Aushöhlung der Grundrechte zu Gunsten einer vermeintlichen Sicherheit vermieden wird.

Linus Viezens, Freiburg